

- ☐ Ausfertigung Leistungserbringer Kreisjugendring FFB
- ☐ Ausfertigung bayerischer Jugendring
- ☐ Ausfertigung öffentlicher Jugendhilfeträger

Zwischen

dem Landkreis Fürstenfeldbruck,
vertreten durch Herrn Landrat Thomas Karmasin

– im Folgenden als öffentlicher Jugendhilfeträger bezeichnet –

und

dem Kreisjugendring Fürstenfeldbruck des Bayerischen Jugendrings K.d.ö.R.
Gelbenholzener Str. 6, 82256 Fürstenfeldbruck
vertreten durch die Vorstandsvorsitzende Ingrid Weinzierl

– im Folgenden als Leistungserbringer bezeichnet –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Grundlagenvertrag

Inhalt

I	Grundsätzliches	3
II	Modalitäten der Aufgabenerbringung.....	3
III	Finanzierung, Haftung	5
IV	Schlussbestimmungen	7

Die nachfolgend genannten Anlagen in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteile der Vereinbarung:

Anlage 1: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Anlage 2a: Leistungsbeschreibung und Zuwendungsvereinbarung für Gremienarbeit und jugendpolitische Interessensvertretung

Anlage 2b: Mustertätigkeitsnachweis für Gremienarbeit und jugendpolitische Interessensvertretung

Anlage 3: Leistungsbeschreibung und Zuwendungsvereinbarung für Geschäftsstelle

Anlage 4a: Leistungsbeschreibung und Zuwendungsvereinbarung für Beratung und Unterstützung der Jugendvereinigungen und Jugendgruppen

Anlage 4b: Mustertätigkeitsnachweis für Beratung und Unterstützung der Jugendvereinigungen und Jugendgruppen

Anlage 5a: Leistungsbeschreibung und Zuwendungsvereinbarung für finanzielle Förderung der Jugendvereinigungen und Jugendgruppen

Anlage 5b: Mustertätigkeitsnachweis für finanzielle Förderung der Jugendvereinigungen und Jugendgruppen

Anlage 6a: Leistungsbeschreibung und Zuwendungsvereinbarung für Jugend- und Mitarbeiterbildung, Veranstaltungen und Projekte der Jugendarbeit

Anlage 6b: Mustertätigkeitsnachweis für Jugend- und Mitarbeiterbildung, Veranstaltungen und Projekte der Jugendarbeit

Anlage 7a: Leistungsbeschreibung und Zuwendungsvereinbarung für Spielmobil

Anlage 7b: Mustertätigkeitsnachweis für Spielmobil

Anlage 8a: Leistungsbeschreibung und Zuwendungsvereinbarung für schulbezogene Jugendarbeit

Anlage 8b: Mustertätigkeitsnachweis für schulbezogene Jugendarbeit

Anlage 9a: Leistungsbeschreibung und Zuwendungsvereinbarung für Haus für Jugendarbeit

Anlage 9b: Mustertätigkeitsnachweis für Haus für Jugendarbeit

Anlage 10: Multiplikatoren

I Grundsätzliches

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung und rechtliche Grundlagen

- (1) Der Leistungserbringer übernimmt im Auftrag des öffentlichen Jugendhilfeträgers die Ausführung der unter § 3 genannten Aufgaben für die Bevölkerung der Gebietskörperschaft.
- (2) Grundlage der Leistungserbringung sind § 11 und § 12 SGB VIII sowie Art. 32 Abs. 4 Satz 5 AGSG, wonach der öffentliche Jugendhilfeträger Aufgaben aus dem Bereich der Jugendarbeit auf den Leistungserbringer übertragen kann.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich im Interesse aller jungen Menschen in der Gebietskörperschaft zu einer engen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit auf den Gebieten der Jugendarbeit. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Aufgaben nach § 3 in kooperativer Weise zu erfüllen.
- (4) Grundlage und Bestandteil dieser Vereinbarung sind die angefügten Anlagen.

§ 2 Rechtsstellung des Leistungserbringers

- (1) Der Leistungserbringer ist ein anerkannter freier Träger der Jugendhilfe und eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er wird demnach unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität in der Jugendarbeit nach § 4 Abs. 2 SGB VIII für den öffentlichen Jugendhilfeträger in einem selbstständigen, freien Auftragsverhältnis und im Einklang mit der Satzung des Bayerischen Jugendrings tätig.
- (2) Der Leistungserbringer hat die übernommenen Aufgaben selbständig, eigenverantwortlich, mit der notwendigen Sorgfalt und fachlich korrekt auszuführen. Der Leistungserbringer entscheidet über den Personaleinsatz in eigener Verantwortung.

II Modalitäten der Aufgabenerbringung

§ 3 Aufgaben des Leistungserbringers

- (1) Die originären Aufgaben des Kreisjugendrings als Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände und Jugendgruppen im Landkreis sowie als Gliederung des Bayerischen Jugendrings ergeben sich aus der Satzung des Bayerischen Jugendrings. Hierzu führt der Leistungserbringer insbesondere folgende Aufgaben aus:
 - a) Gremienarbeit und jugendpolitische Interessensvertretung (Anlagen 2a und b)
 - b) Betrieb einer Geschäftsstelle (Anlage 3)
- (2) Der öffentliche Jugendhilfeträger überträgt dem Leistungserbringer gemäß Art. 32 Abs. 4 Satz 5 AGSG folgende Aufgaben:
 - a) Beratung der Jugendvereinigungen und Jugendgruppen (Anlage 4a und b)
 - b) Finanzielle Förderung der Jugendvereinigungen und Jugendgruppen (Anlage 5a und b)
 - c) Jugend- und Mitarbeiterbildung sowie Veranstaltungen und Projekte der Jugendarbeit (Anlage 6a und b)
 - d) Spielmobil (Anlage 7a und b)
 - e) Schulbezogene Jugendarbeit (Anlage 8a und b)
 - f) Betrieb des Hauses für Jugendarbeit (Anlage 9a und b)

(3) Der Leistungserbringer hat durch organisatorische Maßnahmen die Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Er ist insbesondere verpflichtet, geeignete Ausstattung, Materialien und Personal für die Angebote zur Verfügung zu stellen. Dies umfasst auch geeignete Räumlichkeiten, soweit diese nicht nach § 10 und den Anlagen vom öffentlichen Jugendhilfeträger bereitgestellt werden.

(4) Die Konzepte des Leistungserbringers als fachliche Grundlage zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 2 sind zwingende Voraussetzung und gelten als Grundlage dieser Vereinbarung. Soweit diese bei Vertragsbeginn noch nicht bestehen, legt der Leistungserbringer diese innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsbeginn zur Abstimmung an den öffentlichen Jugendhilfeträger vor. Änderungen bedürfen der Zustimmung des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Bei der Ausgestaltung sind die jeweils gültigen Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilferechts sowie die Inhalte des Jugendprogrammes der Bayerischen Staatsregierung bzw. dessen Fortschreibungen zu berücksichtigen.

§ 4 Qualifikation und Qualitätssicherung

(1) Die vom Leistungserbringer eingesetzten Personen müssen für die jeweiligen Tätigkeiten qualifiziert sein. Näheres regeln die Anlagen.

(2) Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die von ihm zur Aufgabenerfüllung eingesetzten Personen fachlich vorbereitet, angeleitet und begleitet werden.

(3) Der Leistungserbringer verpflichtet die von ihm beschäftigten sozialpädagogischen und pädagogischen Fachkräfte, eigenverantwortlich im notwendigen Umfang an Supervision durch eine externe Fachkraft (mindestens 6 Doppelstunden jährlich) sowie an fachlichen Fort- und Weiterbildungen (im Regelfall 5 Tage pro Jahr) teilzunehmen, sofern in den Anlagen nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 5 Persönliche Eignung der eingesetzten Personen

(1) Der Leistungserbringer stellt sicher, dass er zur Aufgabenerfüllung keine Personen beschäftigt oder einsetzt, die rechtskräftig nach den in § 72a SGB VIII aufgeführten Delikten verurteilt worden sind.

(2) Zu diesem Zweck fordert er auf eigene Kosten bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen (mindestens alle 5 Jahre) von den betroffenen Personen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes.

(3) Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die zur Erfüllung des Auftrags eingesetzten Personen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes anerkennen und für ihre Erhaltung eintreten.

§ 6 Dokumentation und Informationsaustausch mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger

Zur Evaluation der Leistungen dokumentiert der Leistungserbringer entsprechend der in den Anlagen beigefügten Vorgaben. Mindestens einmal jährlich findet ein Jahresgespräch zwischen dem Leistungserbringer und dem öffentlichen Jugendhilfeträger statt, zu dem auch der Jugendreferent bzw. die Jugendreferentin einzuladen ist.

§ 7 Schutzauftrag

(1) Werden den vom Leistungserbringer eingesetzten Personen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes bekannt, so verpflichtet sich der Leistungserbringer, den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 SGB VIII und Anlage 1 dieser Vereinbarung zu gewährleisten.

(2) Zur Umsetzung des Schutzauftrags verpflichtet sich der Leistungserbringer, ein Präventionskonzept gemäß den Vorgaben des UBSKMG zu entwickeln und umzusetzen. Der Leistungserbringer hat das Konzept spätestens zwei Jahre nach der Verabschiedung der Anforderungen und Maßstäbe an Schutzkonzepte (Qualitätsmerkmale für den Schutz vor Gewalt und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen) durch den Jugendhilfeausschuss dem öffentlichen Jugendhilfeträger vorzulegen.

§ 8 Zugang

Angebote stehen in den entsprechenden Altersgruppen der gesamten Bevölkerung der Gebietskörperschaft zur Verfügung. Ausnahmen für zielgruppenspezifische Angebote werden mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger abgestimmt, beispielsweise im Rahmen der Konzeptabstimmung, oder sind in den Anlagen geregelt.

III Zuwendung, Haftung

§ 9 Zuwendung

(1) Sämtliche Zuwendungen des öffentlichen Jugendhilfeträgers werden in Form einer Gesamtzuwendung in vierteljährlichen Zahlungen im Voraus gewährt. Die Zuwendungshöhe für die übernommenen Aufgaben, die Modalitäten der Nachweise über die Leistungserbringung sowie Kürzungsmöglichkeiten für die Zuwendung, soweit die Leistung nicht wie vereinbart erbracht wird, werden in den jeweiligen Anlagen festgelegt.

(2) Der Leistungserbringer kann für die Angebote grundsätzlich Gebühren bzw. Teilnehmerbeiträge erheben, um seine Sachkosten (inklusive Aufwandsentschädigungen) zu decken, soweit dies in den entsprechenden Anlagen vorgesehen ist. Eine regelmäßige Anpassung der Gebühren bzw. Teilnehmerbeiträge unter Berücksichtigung der allgemeinen Preissteigerung ist anzustreben.

(3) Die zur Verfügung gestellten Mittel sind vom Leistungserbringer bedarfsgerecht und wirtschaftlich sowie gemäß der Finanzordnung des Bayerischen Jugendrings einzusetzen. Die Zuwendungen, ausgenommen der Zuschuss für die Förderung der Jugendvereinigungen und Jugendgruppen, sind gegenseitig deckungsfähig.

(4) Der öffentliche Jugendhilfeträger ist berechtigt, die Verwendung der von ihm gewährten Zuwendungen sowie die Bildung von Rücklagen aus diesen Zuwendungen zu prüfen. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, dem öffentlichen Jugendhilfeträger zu diesem Zweck in Geschäftsunterlagen Einsicht zu gewähren und Auskünfte zu erteilen. Das Prüfungsrecht ist innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss des betreffenden Haushaltsjahres wahrzunehmen.

§ 10 Räumlichkeiten

(1) Der öffentliche Jugendhilfeträger stellt dem Leistungserbringer für die Erfüllung der in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a) bis c) genannten Aufgaben geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Dies beinhaltet mindestens

- a) Büroräume für Geschäftsführung, Verwaltung und pädagogische Mitarbeiter mit insgesamt fünf Arbeitsplätzen (davon ein Einzelbüro), zudem Archiv- und Lagermöglichkeiten,
- b) Parkplätze,
- c) zwei Besprechungs- bzw. Mehrzweckräume, davon einer geeignet für bis zu 19 Personen und einer geeignet für pädagogische Angebote in Klassenstärke mit rund 100 m².

(2) Der Leistungserbringer kann die Räumlichkeiten auch für die Erfüllung der in § 3 Abs. 2 lit. d) bis f) genannten Aufgaben nutzen. Soweit der öffentliche Jugendhilfeträger für die in § 3 Abs. 2 lit. d) bis f) genannten Aufgaben weitere Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, wird dies in den jeweiligen Anlagen geregelt.

(3) Der öffentliche Jugendhilfeträger kann dem Leistungserbringer entweder geeignete Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung stellen (Überlassung) oder dem Leistungserbringer die Miete erstatten (Mietvertrag zwischen Leistungserbringer und Drittem). Der Leistungserbringer trägt die laufenden Betriebs- und Nebenkosten, vorbehaltlich eines Zuschusses nach § 5 der Anlage 3 Geschäftsstelle.

(4) Wenn der KJR die Räumlichkeiten selbst anmietet, hat er vor Abschluss des Mietvertrages die Zustimmung des öffentlichen Jugendhilfeträgers einzuholen.

(5) Bei Überlassung des Hauses für Jugendarbeit in Gelbenholzen gemäß Anlage 9a gelten die Pflichten zur Überlassung geeigneter Räumlichkeiten nach diesem Vertrag und den Anlagen als erfüllt.

§ 11 Rücklagen

(1) Der Leistungserbringer kann aus nicht verbrauchten Zuwendungsmitteln nach diesem Vertrag eine Betriebsmittelrücklage in Höhe von maximal 10 % der für das betreffende Haushaltsjahr gewährten Gesamtzuwendung bilden. Diesen Betrag übersteigende, nicht verbrauchte Zuwendungsmittel nach diesem Vertrag sind bis 30.06. des Folgejahres an den öffentlichen Jugendhilfeträger zurückzuzahlen, soweit nicht nach Abs. 3 oder Abs. 4 Rücklagen gebildet werden.

(2) Um die bei Vertragsbeginn bestehende Betriebsmittelrücklage auf die nach Abs. 1 zulässige Höhe abzuschmelzen, erstattet der Leistungserbringer bis zum 30.06.2027 100.000, -- € an den öffentlichen Jugendhilfeträger.

(3) Der Leistungserbringer kann mit Zustimmung des öffentlichen Jugendhilfeträgers aus nicht verbrauchten Zuwendungsmitteln zweckgebundene Rücklagen für übergeordnete Einzelzwecke bilden. Die Zwecke der besonderen Rücklagen sind einzeln zu bezeichnen. Es muss ein Nachweis geführt werden können, dass die Rücklagen mittelfristig für den bestimmten Zweck verwendet werden. Zeichnet sich ab, dass der Zweck nicht verwirklicht werden kann, ist die zweckgebundene Rücklage aufzulösen und der Betriebsmittelrücklage zuzuführen.

(4) Der Leistungserbringer kann mit Zustimmung des öffentlichen Jugendhilfeträgers aus nicht verbrauchten Zuwendungsmitteln Budgetrücklagen für die Aufgabenbereiche nach § 3 bilden. Die Höhe wird in der jeweiligen Anlage geregelt. Eine Verwendung für andere Aufgabenbereiche ist nur mit Zustimmung des öffentlichen Jugendhilfeträgers zulässig.

(5) Aus Spenden kann der Leistungserbringer ohne Zustimmung des öffentlichen Jugendhilfeträgers Rücklagen bilden.

§ 12 Haftungsausschluss

(1) Der öffentliche Jugendhilfeträger übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Leistungserbringer oder seinen Beauftragten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Leistung entstehen. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, bei der Aufgabenerledigung entstehende Ansprüche Dritter in erforderlichem Umfang durch den Abschluss entsprechender Versicherungen abzusichern, soweit sich nicht der öffentliche Jugendhilfeträger oder Dritte hierzu verpflichtet haben.

(2) Der Leistungserbringer stellt den öffentlichen Jugendhilfeträger von Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund der Erfüllung einer Leistung nach § 3 durch den Leistungserbringer oder seinen Beauftragten entstanden sind.

IV Schlussbestimmungen

§ 13 Schweigepflicht und Datenschutz

- (1) Der Schutz der Sozialdaten wird vom Leistungserbringer bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung entsprechend der Datenschutzbestimmungen, insbesondere der §§ 61 bis 65 SGB VIII, des SGB I und SGB X sowie der DSGVO gewährleistet. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Leistung.
- (2) Der Leistungserbringer hat die eingesetzten Personen vertraglich zur Verschwiegenheit und Einhaltung des Datenschutzes zu verpflichten.

§ 14 Ausschluss eines Wettbewerbsverbots

- (1) Dem Leistungserbringer steht es frei, weitere Aufträge anzunehmen. Der Leistungserbringer unterliegt insoweit keinerlei Ausschließlichkeitsbedingungen und/oder einem Wettbewerbsverbot. Eine Querfinanzierung für Personal- sowie Sachkosten aus Zuwendungen des öffentlichen Jugendhelfeträgers (§ 9) oder Rücklagen (§ 11) ist nicht zulässig. Aus Einnahmen, die aus diesen Aufträgen resultieren, kann der Leistungserbringer Rücklagen ohne Zustimmung des öffentlichen Jugendhelfeträgers bilden.
- (2) Zudem vermeiden die Vertragspartner konkurrierende Angebote.

§ 15 Gültigkeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung nebst Anlagen tritt am 01.01.2027 in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Die Anlagen können bei Bedarf und mit Zustimmung beider Vertragsparteien angepasst werden, ohne dass diese Vereinbarung im Übrigen berührt wird.
- (3) Änderungen, Erweiterungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Vereinbarung sowie ihrer Anlagen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel.
- (4) Beide Vertragsparteien sind jeweils berechtigt, die Übertragung bzw. Übernahme der in § 3 Abs. 2 lit. d) bis f) genannten Aufgaben mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende des Kalenderjahres einseitig zu beenden. Dies bedarf der Schriftform. In der Folge entfällt die in der jeweiligen Anlage vereinbarte Zuwendung. Zudem fließen die nach § 11 Abs. 4 für diesen Aufgabenbereich aus Zuwendungen des öffentlichen Jugendhelfeträgers gebildeten Budgetrücklagen dem öffentlichen Jugendhelfeträger zu. Mit Zuwendungsmitteln des öffentlichen Jugendhelfeträgers für diesen Aufgabenbereich angeschaffte Gegenstände des beweglichen Vermögens mit einem Zeitwert von mindestens 1.000 € brutto (unter Berücksichtigung der AfA-Abschreibungen) gehen in das Eigentum des öffentlichen Jugendhelfeträgers über. Dies gilt nicht, soweit zwischen den Vertragsparteien etwas anderes vereinbart wird, insbesondere für den Fall, dass die Gegenstände für andere übertragene Aufgaben eingesetzt werden. Die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen bleibt unberührt. Die Übertragung bzw. Übernahme der in § 3 Abs. 2 lit. a) bis c) genannten Aufgaben (Kernaufgaben des Kreisjugendrings) kann nur durch Kündigung der Vereinbarung insgesamt beendet werden.
- (5) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von achtzehn Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Dies bedarf der Schriftform. In der Folge fließen die nach § 11 aus Zuwendungen des öffentlichen Jugendhelfeträgers gebildeten Rücklagen dem öffentlichen Jugendhelfeträger zu. Mit Zuwendungsmitteln des öffentlichen Jugendhelfeträgers angeschaffte Gegenstände des beweglichen Vermögens mit einem Zeitwert von mindestens 1.000 € brutto (unter Berücksichtigung der AfA-Abschreibungen) gehen nach Ende des Vereinbarungsverhältnisses in das Eigentum des öffentlichen Jugendhelfeträgers über, soweit nicht zwischen den Vertragsparteien etwas anderes vereinbart wurde.

(6) Daneben besteht für beide Vertragsparteien die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Ein den öffentlichen Jugendhilfeträger zur Kündigung berechtigender wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- wesentliche Änderungen der vereinbarten Leistungen in Art oder Umfang ohne seine in Textform ergangene Zustimmung vorgenommen werden,
- Dokumentations- und Informationsaustauschpflichten nach § 6 wiederholt schwerwiegend verletzt werden.

(7) Im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung und sofern kein Anschlussvertrag zwischen dem Leistungserbringer und dem öffentlichen Jugendhilfeträger zustande kommt, übernimmt der öffentliche Jugendhilfeträger im Rahmen der in der zweckgebundenen Rücklage „Personal“ vorhandenen Mittel die Auszahlung von Ansprüchen aus Alterszeitverträgen, Sabbaticals oder anderen in dieser Rücklage geregelten Einzelfällen, sofern nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart wird. Die Auszahlung erfolgt gemäß den jeweiligen vertraglichen und gesetzlichen Regelungen.

(8) Frühere Vereinbarungen verlieren mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihre Gültigkeit.

§ 16 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

(2) Die Vertragsparteien sichern sich im Interesse der Verfolgung des gemeinsamen Zieles der Förderung der Jugendarbeit ein Entgegenkommen bei der Auslegung dieses Vertrages zu.

§ 17 Vereinbarungsausfertigungen

Diese Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt. Der öffentliche Jugendhilfeträger, der Bayerische Jugendring und der Leistungserbringer erhalten je eine Ausfertigung.

Für den öffentlichen Jugendhilfeträger
Fürstenfeldbruck, den

Für den Leistungserbringer
Fürstenfeldbruck, den

Thomas Karmasin
Landrat

Ingrid Weinzierl
Vorstandsvorsitzende